

SATZUNG

des

FÖRDERVEREINS KLEEBLATT-PFLEGEHEIM Markgröningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim Markgröningen e.V. hat seinen Sitz in Markgröningen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung des Kleeblatt-Pflegeheims Markgröningen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist bis 01.03. jeden Jahres zu entrichten. Auf die Höhe des Beitrags ist es ohne Einfluss, wann ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet. Der Vorstand kann die Beiträge für während eines Beitragsjahres eintretende Mitglieder ermäßigen. Auch können für einzelne Gruppen von Mitgliedern, die nach objektiven Merkmalen bestimmt sind, verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markgröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Altenpflege, zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren beendete Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er wird Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - c) den Haushaltsplan, den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Jahresabschluss
 - d) die Entlastung des Vorstandes, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Verwendung der Vereinsmittel, die Änderung der Satzung und als letztes die Auflösung des Vereins.
- (2) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntmachung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Markgröningen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über eine Satzungsänderung ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet, bei Stimmgleichheit, das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- ba) dem Bürgermeister als stellvertretendem Vorsitzenden
- bb) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) mindestens sechs Beisitzern
- f) einem Vertreter der Kleeblatt-Pflegeheime gGmbH, Ludwigsburg

Im Vorstand sollen Vertreter der Kirchengemeinden, der Wohlfahrtsverbände und der offenen Altenhilfe angemessen vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Buchst. a), bb), c), d) und e) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter, Wiederwahl ist möglich. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Buchst. e) wird von der Kleeblatt-Pflegeheime gGmbH benannt.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich mit einwöchiger Frist einberufen; im übrigen gelten für den Geschäftsvorgang des Vorstandes die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende des Vorstandes durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und vollzieht die Organbeschlüsse, ihm obliegen die laufenden Vereinsgeschäfte.
- b) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Zuvor haben die Kassenprüfer eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, sich durch Stichproben während des Rechnungsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 26. März 1996 beschlossen.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. März 2012.